

## Verhaltenskodex für Lieferanten

Als international tätiges Unternehmen respektiert die DHG Vertriebs- & Consultinggesellschaft mbH (kurz: DHG) den Wert unterschiedlicher Menschen und Kulturen und verpflichtet sich, alle Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit nach höchsten ethischen Standards und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen.

Dementsprechend erwartet die DHG die gleiche Verpflichtung von allen ihren Geschäftspartnern (Lieferanten) und deren Vertretern.

Dieser Verhaltenskodex ("Kodex") legt Mindestverhaltensstandards fest, die für alle Organisationen gelten, die die DHG direkt oder indirekt mit Produkten und/oder Dienstleistungen beliefern, einschließlich aller ihrer Geschäftspartner ("Lieferanten").\*

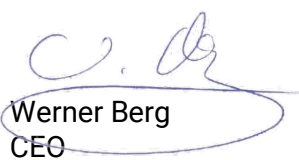
Er basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie internationalen Konventionen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette relevant sind.

Als langjähriges Mitglied ist die DHG zudem den Grundsätzen des amfori BSCI-Verhaltenskodex verpflichtet, welcher weltweit als Leitfaden für ethisches Verhalten gilt und soziale Standards und Regeln zum Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz festlegt. Im Falle strengerer Gesetze oder Vorschriften haben diese stets Vorrang vor diesem Kodex.

Die DHG wird sich bei der Auswahl ihrer Lieferanten an diesen Standards orientieren und die kontinuierliche Einhaltung dieses Kodex durch die Lieferanten während der Leistungserbringung einfordern.

Die DHG wird nur mit Geschäftspartnern (Lieferanten) Geschäfte tätigen, deren Geschäftsaktivitäten mit allen anwendbaren nationalen und lokalen Arbeits-, Umwelt-, Sicherheits- und anderen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, Gepflogenheiten und veröffentlichten Industriestandards im Herstellungsland übereinstimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Berg  
CEO



Sara Schnurbusch  
CSR-Managerin

\* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## **Abschnitt A: Arbeitsbedingungen**

Unsere Vertragspartner verpflichten sich, die Menschenrechte aller Arbeitnehmer zu achten und sie mit Würde und Respekt zu behandeln, wie sie von der internationalen Gemeinschaft verstanden werden. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, einschließlich Zeitarbeiter, Wanderarbeitnehmer, Studenten und alle anderen Arten von Arbeitnehmern. Die geleistete Arbeit soll so weit wie möglich auf der Grundlage anerkannter Arbeitsverhältnisse erfolgen, wie sie durch nationale Gesetze und Gepflogenheiten definiert sind. Zum Zeitpunkt der Einstellung müssen alle Arbeitnehmer des Lieferanten eindeutig über die Beschäftigungsbedingungen und die eigenen Richtlinien und Vorschriften des Lieferanten informiert werden.

### **Freiwillig gewählte Arbeit**

Alle Arbeitsverhältnisse beruhen auf Freiwilligkeit. Zwangsarbeit wird nicht geduldet. Unsere Lieferanten dürfen unter keinen Umständen Zwangs- oder Sklavenarbeit einsetzen. Darüber hinaus ist jede Form von unangemessener physischer, psychischer oder verbaler Behandlung von Mitarbeitern sowie sexueller und sonstiger Missbrauch von Mitarbeitern abzulehnen. Alle Mitarbeiter sind mit Respekt und Würde zu behandeln. Dies gilt sowohl für die eigenen Arbeitnehmer des Lieferanten als auch für die Arbeitnehmer von Subunternehmern oder aus anderen Herstellerbeziehungen. Die Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, "Kauttionen" oder ihre Ausweispapiere beim Lieferanten zu hinterlegen, und es steht ihnen frei, ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu verlassen.

### **Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen**

Alle Arbeitnehmer haben ausnahmslos das Recht, Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten oder zu gründen und Tarifverhandlungen zu führen. Unsere Lieferanten sollen den Aktivitäten der Gewerkschaften offen gegenüberstehen. Wenn Gewerkschaften vorhanden sind, werden Arbeitnehmervertreter nicht diskriminiert, des Weiteren bekommen sie die Möglichkeit, ihre jeweiligen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben. Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, sollte der Lieferant die Entwicklung paralleler Möglichkeiten für unabhängige und freie Vereinigungen und Kollektivverhandlungen nicht behindern.

### **Keine Kinderarbeit**

Niemand darf für den Lieferanten arbeiten, der jünger ist als das gesetzlich zulässige Mindestalter im Herstellungsland oder das Mindestalter nach den einschlägigen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit haben, die gesetzlich vorgeschriebene Schulbildung zu absolvieren. Die Lieferanten müssen eine offizielle und überprüfbare Dokumentation des Geburtsdatums jedes Arbeitnehmers aufbewahren oder, falls dies nicht möglich ist, über ein legitimes Mittel zur Bestätigung des Alters jedes Arbeitnehmers verfügen. Personen, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht nachts beschäftigt werden oder Arbeiten verrichten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Personen, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, gefährden können.

### **Arbeitszeiten**

Der Lieferant muss für seine Mitarbeiter angemessene Arbeitszeiten einhalten, die den örtlichen Standards und den geltenden Gesetzen des jeweiligen Landes entsprechen. Soweit gesetzlich zulässig, sind Arbeitnehmer, die Überstunden leisten, von der gesetzlichen Überstundenregelung auszunehmen. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener freier Tag zu

gewähren (mindestens ein freier Tag pro Siebentageszeitraum). Alle Überstunden müssen freiwillig geleistet werden und dürfen die im Land gültigen gesetzlichen Regelungen nicht überschreiten.

### **Keine Vermeidung von Verpflichtungen**

Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die sich aus einem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch bloße Werkverträge, Vergabe von Unteraufträgen oder Heimarbeit oder durch Ausbildungsprogramme umgangen werden, bei denen nicht tatsächlich die Absicht besteht, Qualifikationen zu vermitteln oder ein reguläres Arbeitsverhältnis zu begründen; ebenso wenig dürfen diese Verpflichtungen durch den übermäßigen Rückgriff auf befristete Arbeitsverträge umgangen werden.

### **Löhne und Leistungen**

Die Löhne, die der Lieferant seinen Arbeitnehmern zahlt, müssen mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des Landes entsprechen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, oder dem Lohn, der sich aus den Branchenstandards ergibt (falls dieser höher ist als der gesetzliche Mindestlohn). In jedem Fall müssen die Löhne ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer zu befriedigen und ein gewisses Einkommen nach eigenem Ermessen zu ermöglichen. Die Sozialleistungen müssen mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen umfassen. Die Lohnstruktur, einschließlich aller gesetzlichen Abzüge und Überstundenzuschläge, muss den Arbeitnehmern schriftlich und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klar dargelegt werden. Die Löhne sind allen Arbeitnehmern mindestens monatlich auszuzahlen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig, ebenso wenig wie Lohnabzüge, die nicht im nationalen Recht vorgesehen sind, ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen aufgezeichnet werden.

### **Menschenwürdige Behandlung**

Es darf keine harte und unmenschliche Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung oder Beschimpfung von Arbeitnehmern geben, noch darf eine solche Behandlung angedroht werden. Die Disziplinarmaßnahmen und -verfahren zur Unterstützung dieser Anforderungen müssen klar definiert und den Arbeitnehmern mitgeteilt werden.

### **Keine Diskriminierung**

Die Vertragspartner sollen eine Belegschaft fördern, die frei von Belästigung und ungesetzlicher Diskriminierung ist. Unternehmen dürfen bei der Einstellung und bei Themen wie Beförderung, Vergütung und Zugang zu Schulungen nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Familienstand diskriminieren. Darüber hinaus dürfen Beschäftigte oder potenzielle Beschäftigte keinen medizinischen Tests unterzogen werden, die zu diskriminierenden Zwecken verwendet werden könnten.

## **Abschnitt B: Umwelt am Arbeitsplatz, Gesundheit, Sicherheit und Wohnen**

Die DHG verlangt von den Lieferanten, dass sie in ihren Betrieben ein sicheres, sauberes und gesundes Arbeitsumfeld in Übereinstimmung mit den örtlich geltenden Gesetzen schaffen, um Unfälle und Verletzungen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Die Lieferanten müssen sicherstellen,

dass ihre Betriebe alle nationalen, lokalen, provinziellen oder sonstigen geltenden Arbeitsgesetze und -vorschriften des Landes, in dem die DHG-Waren hergestellt werden, einhalten, einschließlich der Gesetze, die Zwangs- oder Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft verbieten und Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Zugehörigkeit verbieten. Darüber hinaus können die folgenden Punkte durch lokale Gesetze vorgeschrieben sein, die von den Lieferanten in vollem Umfang eingehalten werden müssen. Sofern dies nicht durch lokale Gesetze vorgeschrieben ist, müssen die Lieferanten, einschließlich ihrer Fabriken, die folgenden Punkte in ihre Managementsysteme integrieren:

### **Medizinische Einrichtungen**

Soweit dies möglich ist, muss in jeder Einrichtung des Lieferanten stets geschultes Erste-Hilfe-Personal zur Verfügung stehen. In den Betrieben der Zulieferer sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht gut ausgestattete Erste-Hilfe-Materialien bereitzuhalten. Bei schweren Verletzungen müssen die Arbeitnehmer in der nächstgelegenen externen medizinischen Einrichtung medizinisch versorgt werden. Diese Leistungen sind für die Arbeitnehmer kostenlos zu erbringen, es sei denn, die Krankenversicherung des Arbeitnehmers sieht etwas anderes vor.

### **Notausgänge**

In allen Einrichtungen des Lieferanten müssen leicht zugängliche Ausgangstüren und Treppen vorhanden sein. Diese Ausgangstüren und -treppen müssen deutlich gekennzeichnet und frei von Hindernissen sein. Sie dürfen nicht verschlossen sein und müssen während der gesamten Arbeitszeit als Flucht- und Rettungswege zur Verfügung stehen.

### **Brandschutz und Evakuierung im Notfall**

Brandschutz- und andere Notfall-evakuierungsübungen müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt werden, in jedem Fall jedoch mindestens einmal jährlich in jeder Einrichtung des Lieferanten. Ausreichende und zugängliche Brandschutzausrüstung, die den geltenden Gesetzen, Vorschriften und/oder Industriestandards entspricht, muss in allen Einrichtungen des Lieferanten vorhanden sein und regelmäßig überprüft werden, in keinem Fall jedoch seltener, als es die geltenden Gesetze vorschreiben. Geschultes Aufsichtspersonal in den Einrichtungen des Lieferanten ist zu benennen, um die sichere und ordnungsgemäße Evakuierung aller Arbeitnehmer zu überwachen.

### **Belüftung und Beleuchtung**

Die Arbeitsbereiche in allen Einrichtungen des Lieferanten müssen ausreichend belüftet sein. Bei heißen Temperaturen ist für eine angemessene Belüftung und/oder Klimatisierung zu sorgen, um das grundlegende Wohlbefinden der Arbeitnehmer zu gewährleisten, und zwar mindestens in dem Maße, wie es die geltenden Rechtsvorschriften vorschreiben. Bei kalten Temperaturen ist für eine angemessene Heizung zu sorgen, die die Sicherheit nicht beeinträchtigt. Im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer ist für eine angemessene Beleuchtung und eine angemessene Gestaltung der Arbeitsräume zu sorgen. In allen Arbeitsbereichen, in denen emailliert, gestrichen, lackiert, gespritzt oder geschliffen wird oder in denen Chemikalien oder Lösungsmittel verwendet werden, ist für ausreichende und angemessene Belüftung und Luftzirkulation zu sorgen.

### **Persönliche Schutzausrüstung**

Mitarbeiter des Lieferanten, die emaillieren, streichen, lackieren, spritzen, schleifen oder Chemikalien oder Lösungsmittel auftragen, müssen Gesichtsmasken und andere Arten von Schutzkleidung tragen, die ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden ("PSA"). Alle

verwendeten Chemikalien müssen sicher sein und dürfen weder kurz- noch langfristig ein Sicherheitsrisiko für die Arbeitnehmer darstellen. In Bereichen, in denen die Arbeit mit körperlichen Gefahren verbunden sein kann, sind die Arbeitnehmer verpflichtet, geeignete PSA wie Augenschutz, Gehörschutz, Schutzhelm, Schutzschuhe und Schutzkleidung sowie andere geeignete Schutzausrüstungen zu tragen, die den Arbeitnehmern kostenlos oder zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitnehmer haben sich jederzeit allen ärztlichen oder sonstigen Untersuchungen oder Unterweisungen zu unterziehen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften für die Durchführung dieser Arbeiten erforderlich sind.

### **Absicherung von Maschinen**

Produktions- und andere Maschinen sind auf Sicherheitsrisiken zu überprüfen. Physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Absperrungen sind vorzusehen und ordnungsgemäß instand zu halten, wenn von den Maschinen eine Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer ausgeht.

### **Körperlich anstrengende Arbeit**

Die Gefährdung der Arbeitnehmer durch körperlich anstrengende Arbeit, einschließlich manueller Handhabung von Lasten, schweres oder wiederholtes Heben, langes Stehen und sich ständig wiederholende oder kraftaufwändige Montagearbeiten, ist zu ermitteln, zu bewerten und zu kontrollieren.

### **Sanitäre Einrichtungen**

In allen Zulieferbetrieben müssen den Arbeitnehmern angemessene und saubere Toiletten und Handwaschgelegenheiten mit grundlegenden Hygieneeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

### **Trinkwasser**

Sauberes Trinkwasser muss den Arbeitnehmern in allen Einrichtungen des Lieferanten stets zur Verfügung stehen. Es darf keine Einschränkungen für den normalen Verbrauch von Trinkwasser durch die Arbeitnehmer geben.

### **Unterkunft und Verpflegung**

Werden im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern beim Lieferanten Unterkünfte und Verpflegung zur Verfügung gestellt, so müssen alle Unterbringungs- und Hygienebedingungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Die Schlafsäle müssen nach Geschlechtern getrennt sein, es sei denn, es ist vorgesehen, dass Familien zusammenwohnen. Die Zahl der Toiletten und Waschgelegenheiten muss der Zahl der Arbeitnehmer entsprechen und nach Geschlechtern getrennt sein. Werden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, so müssen mindestens drei Mahlzeiten pro Tag, die den üblichen Ernährungsstandards entsprechen oder diese übertreffen, allen Arbeitnehmern kostenlos oder zumindest zu einem subventionierten Preis zur Verfügung gestellt werden. Die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Lebensmittel müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zubereitet und gelagert werden.

## **Abschnitt C: Umweltschutz**

Unsere Lieferanten sind sich bewusst, dass verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt ein wesentlicher Bestandteil für die Herstellung unserer hochwertigen Produkte ist. Bei der Herstellung müssen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen minimiert und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der

Öffentlichkeit geschützt werden. Anerkannte Managementsysteme wie ISO 14001 und das Eco Management and Audit System (EMAS) wurden bei der Erstellung des Kodex als Referenz herangezogen und können eine nützliche Quelle für zusätzliche Informationen sein.

### **Umweltgenehmigungen und Berichterstattung**

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Überwachung von Freisetzungen), Zulassungen und Registrierungen sind einzuholen, aufrechtzuerhalten und auf dem neuesten Stand zu halten, und die damit verbundenen Betriebs- und Berichtspflichten sind zu erfüllen.

### **Vermeidung von Umweltbelastungen und Ressourcenschonung, Klimaschutz**

Alle Arten von Abfällen, Abwasser, Wasser- und Energieverbrauch sind zu vermeiden oder zu verringern, z.B. durch Änderung der Produktions-, Wartungs- und Ausrüstungsverfahren, durch Substitution von Materialien, durch Einsparung, Wiederverwendung und Recycling von Materialien.

### **Gefährliche Stoffe**

Chemikalien und andere Stoffe, die eine Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt freigesetzt werden, müssen identifiziert und so gehandhabt werden, dass ihre sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwendung oder Wiederverwertung und Entsorgung gewährleistet ist.

### **Abwasser und feste Abfälle**

Abwasser und feste Abfälle, die bei Betriebsabläufen, industriellen Prozessen und sanitären Einrichtungen anfallen, sind vor der Einleitung oder Entsorgung zu charakterisieren, zu überwachen, zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu behandeln.

### **Emissionen in die Luft**

Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonschädigenden Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukten, die bei der Arbeit entstehen, müssen vor der Ableitung charakterisiert, überwacht, kontrolliert und erforderlichenfalls behandelt werden.

### **Beschränkungen von Produktinhalten**

Unsere Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen bezüglich des Verbots oder der Beschränkung bestimmter Stoffe einhalten, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung.

## **Abschnitt D: Ethische Grundsätze**

Um ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und auf dem Markt erfolgreich zu sein, müssen unsere Lieferanten und ihre Vertreter die höchsten ethischen Standards einhalten und diese kontinuierlich reflektieren. Dies beinhaltet:

### **Integrität im Geschäftsleben und Einhaltung der Antikorruptionsgesetze**

Bei allen geschäftlichen Aktivitäten müssen höchste Integritätsstandards eingehalten werden. Unsere Lieferanten müssen eine Null-Toleranz-Politik verfolgen, um alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung (einschließlich des Versprechens, Anbietens, Gebens oder Annehmens von Bestechungsgeldern) zu verhindern. Alle Geschäftsvorgänge müssen transparent abgewickelt und in den Büchern und Aufzeichnungen unserer Lieferanten genau wiedergegeben werden. Es sind Überwachungs- und



Durchsetzungsverfahren einzurichten, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treffen Vertragspartner Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage objektiver Fakten und lassen sich nicht von persönlichen Interessen beeinflussen.

### **Keine ungerechtfertigten Vorteile**

Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Erlangung eines ungerechtfertigten oder unzulässigen Vorteils dürfen weder angeboten noch angenommen werden.

### **Offenlegung von Informationen**

Informationen über die Geschäftstätigkeit, die Struktur, die Finanzlage und die Leistung sind in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und der üblichen Branchenpraxis offen zu legen. Die Fälschung von Aufzeichnungen oder die Falschdarstellung von Bedingungen oder Praktiken in der Lieferkette sind unzulässig.

### **Fairer Wettbewerb und Werbung**

Unsere Lieferanten sorgen für einen fairen Wettbewerb und beachten die geltenden Gesetze und die Förderung des Wettbewerbs sowie die Standards der lauterer Werbung. Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kundeninformationen müssen vorhanden sein.

### **Geistiges Eigentum**

Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; der Transfer von Technologie und Know-how hat in einer Weise zu erfolgen, die die Rechte an geistigem Eigentum schützt.

### **Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

Unsere Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

### **Schutz der Identität**

Es sind Programme aufrechtzuerhalten, die die Vertraulichkeit und den Schutz der Identität von Hinweisgebern und Mitarbeitern gewährleisten. Whistleblower-Definition: Jede Person, die unangemessenes Verhalten eines Mitarbeiters oder einer Führungskraft eines Unternehmens oder eines Amtsträgers oder einer Behörde meldet.

### **Datenschutz**

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die angemessenen Erwartungen an den Schutz personenbezogener Daten aller Personen, mit denen sie geschäftlich zu tun haben, einschließlich Lieferanten, Kunden, Verbrauchern und Mitarbeitern, zu wahren. Unsere Lieferanten müssen die Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit einhalten, wenn personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übertragen und weitergegeben werden.

### **Verzicht auf Vergeltungsmaßnahmen**

Unsere Lieferanten sollen über ein bekanntes System verfügen, das es ihren Mitarbeitern ermöglicht, Bedenken über unangemessenes Verhalten eines Mitarbeiters oder einer Führungskraft des Unternehmens oder eines Amtsträgers oder einer Behörde zu äußern, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

## Abschnitt E: Verwaltungssysteme

### Unterlagen und Aufzeichnung

Die Lieferanten müssen Aufzeichnungen und Unterlagen vorhalten, die zur Überprüfung der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich sind. Diese Aufzeichnungen sind an jedem Standort des Lieferanten aufzubewahren und müssen auf Verlangen der DHG oder ihrer externen Prüfer zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

### Betriebsaudits und Werksinspektionen

Um die Einhaltung des Kodex sicherzustellen, kann die DHG vor Ort Audits in den Produktionsstätten der Lieferanten durchführen. Diese Audits können durch Mitarbeiter der DHG oder in deren Auftrag durch von der DHG beauftragte Dritte durchgeführt werden. Die DHG behält sich das Recht vor, ausstehende Bestellungen zu stornieren und/oder die Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten zu pausieren, der sich weigert, die Inspektion seiner Produktionsstätten zuzulassen, bis die Inspektion genehmigt wurde.

### Anforderungen Korrekturmaßnahmen-Plan

Wird festgestellt, dass der Lieferant gegen die in diesem Kodex festgelegten Standards verstößt, kann die DHG die ihr angemessen erscheinenden Korrekturmaßnahmen ergreifen, einschließlich der Aufforderung an den Lieferanten, einen Korrekturmaßnahmenplan umzusetzen. Verstößt der Lieferant wiederholt gegen die in diesem Kodex festgelegten Standards, behält sich die DHG das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden, einschließlich der möglichen Stornierung offener Bestellungen.

## Bestätigung durch den Lieferanten:

Ich erkenne die Grundsätze des "DHG-Verhaltenskodex für Lieferant\*innen" an und werde diese einhalten.

Lieferant: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ & Ort: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Name  
Funktion

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Name  
Funktion